

SPARTA AG
Hamburg
ISIN: DE000A0NK3W4
Wertpapier-Kenn-Nummer A0NK3W

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Donnerstag, den 26. Juli 2007 um 11:00 Uhr in den Mozart-Sälen, Moorweidenstrasse 36 in Hamburg stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

A. TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SPARTA AG zum 31. Dezember 2006, des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2006 und des Berichtes des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches**
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.
- 4. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die zuvor bereits in der Hauptversammlung vom 17. August 2006 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu verlängern, und daher
 - a) den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Januar 2009 eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien. Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Dabei darf der Bestand der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt zehn (10) vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis Euro 0,01 nicht unterschreiten und den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils fünf (5) vorangegangenen Börsentagen nicht um mehr als zehn (10) vom Hundert übersteigen. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als zwanzig (20) vom Hundert über- beziehungsweise unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Als Zweck des Erwerbs ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen.
 - b) den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, insbesondere die Aktien
 - einem Dritten als Gegenleistung für Unternehmenszusammenschlüsse oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder als Gegenleistung für sonstige Wirtschaftsgüter oder Leistungen zu übertragen;
 - an Dritte zu verkaufen; oder

- an einen Dritten, der nicht Kreditinstitut ist, zu übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Aktien den Aktionären zum Erwerb angeboten werden.

In den Fällen der Ziff. 1 und 2 ist § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu beachten, insbesondere darf der Verkaufspreis den Börsenkurs nicht wesentlich im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf (5) Börsentagen vor der Veräußerung der betreffenden Aktien. In Fällen der Ziffer 3 muss der von den Aktionären zu zahlende Verkaufspreis mindestens Euro 1,00 je Aktie betragen.

- c) den Vorstand zu ermächtigen, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Im Falle der Einziehung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.
- d) Die Ermächtigungen unter a), b) und c) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.
- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen a), b) und c) verwandt werden.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung

Das im Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz setzt für die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nach dem 31. Dezember 2007 eine Zustimmung der Hauptversammlung voraus, selbst wenn die jeweiligen Aktionäre individuell zugestimmt haben. Damit die Gesellschaft auch künftig berechtigt ist, den Aktionären mit ihrer Zustimmung Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen, soll die nach § 30b Absatz 3 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung eingeholt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die die Aktionäre der SPARTA AG wird gemäß § 30b Absatz 3 Nr. 1 lit. a WpHG zugestimmt."

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu bestellen.

B. BERICHT DES VORSTANDS

Bericht zu Punkt 4 der Tagesordnung

Bericht des Vorstands zur Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien - zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Gesetzgeber hat Aktiengesellschaften durch die Einführung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG die Möglichkeit eingeräumt, eigene Aktien auch zu anderen als in den § 71 Abs. 1 Nrn. 1 – 7 AktG genannten Gründen zu erwerben. Damit soll die Gesellschaft auf Entwicklungen im Markt zügig und angemessen reagieren können. Zugleich kann die allgemeine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien mit der Möglichkeit, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einer anderen Weise als durch die Veräußerung über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, verbunden werden.

Die erbetene Ermächtigung soll insbesondere dazu dienen, den Vorstand in die Lage zu versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft sowie sonstige Wirtschaftsgüter zu erwerben und Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Geschäftschancen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereit zu stellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, in entsprechendem Maße auf vorhandene, eigene Aktien zurückzugreifen. Der Vorstand wird sich bei einer solchen Veräußerung der Aktie vom aktuellen Börsenkurs der Aktie leiten lassen, da dieser unmittelbar deren Wert als „Akquisitionswährung“ zum Ausdruck bringt.

Des Weiteren dient die erbetene Ermächtigung der erleichterten Kapitalaufnahme der Gesellschaft. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt insbesondere eine schnelle und kostengünstigere Platzierung der Aktien, als wenn diese Aktien nach den Regelungen über die Einräumung von Bezugsrechten an die Aktionäre veräußert werden müssten. Der Vorstand denkt konkret an Platzierungen bei institutionellen Anlegern sowie bei Anlegern mit unternehmerischem Beteiligungsinteresse.

Die vorgesehene Ermächtigung, Aktien auch an einen Dritten, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, mit der Verpflichtung zu veräußern, diese den Aktionären zum Erwerb anzubieten, stellt lediglich formal einen Bezugsrechtsausschluss dar. Materiell ist sichergestellt, dass die Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben können.

C. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf **Donnerstag, den 5. Juli 2007, 00:00 Uhr** zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens bis zum **Freitag, den 20. Juli 2007, 24:00 Uhr** unter folgender Adresse zugehen:

SPARTA AG
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
Am Markt 14 – 16
28195 Bremen
Telefax 0421 3603 153

Nach ordnungsgemäßem Eingang des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu unternehmen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person ihrer Wahl oder durch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Sofern nicht ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zuerteilen.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem anderen Bevollmächtigten als dem weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht auf der Rückseite ihrer Eintrittskarten entsprechende Vollmachtsformulare gemäß § 30a Absatz 1 Nr. 5 der Wertpapierhandelsgesetzes.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, erhalten mit ihrer Eintrittskarte ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung. Die Vollmachten sind ausnahmslos schriftlich oder fernschriftlich zu erteilen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diese in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die auf der Eintrittskarte zu erteilende Vollmacht und die Weisungen müssen **spätestens am 25. Juli 2007, 12:00 Uhr** bei der SPARTA AG, Brook 1, 20457 Hamburg, im Original vorliegen.

Anträge

Anträge von Aktionären gemäß § 126 Absatz 1 Aktiengesetz werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf den Internetseiten der Gesellschaft unter **www.sparta.de** veröffentlicht. Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stimmen, mit Begründung und einem Nachweis der Aktionärs-eigenschaft **spätestens bis zum 11. Juli 2007, 24:00 Uhr** der Gesellschaft übersandt wird, und keine Gründe vorliegen, bei deren Vorliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Gegenantrag nicht bekannt gemacht werden zu werden braucht. Anträge von Aktionäre gemäß § 126 Absatz 1 Aktiengesetz sind ausschließlich zu richten an:

SPARTA AG
Brook 1
20457 Hamburg
Telefax (040) 37 41 10 10

Hamburg, im Juni 2007

Der Vorstand